

710 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über den Antrag (183/A) der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Taus und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1988)

Die Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Taus und Genossen haben am 6. Juli 1988 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Allgemeine Bemerkungen:

Die erstmalige Anwendung der Bestimmungen des § 12 („Budgetprognose“) und des § 13 („Investitionsprogramm“) des Bundeshaushaltsgesetzes auf die Erstellung des Entwurfes für das Bundesfinanzgesetz 1988 läßt auf Grund der bei Ausarbeitung dieser Unterlagen und im Rahmen deren parlamentarischen Behandlung gesammelten Erfahrungen und Erkenntnisse eine Änderung der einschlägigen Bestimmungen mit dem Ziele geboten erscheinen, sowohl formale und arbeitstechnische Vereinfachungen als auch Verbesserungen der Aussagekraft und des Informationsgehalts dieser wichtigen Orientierungs- und Entscheidungshilfen herbeizuführen.

Ebenso bedürfen einige weitere Bestimmungen des Bundeshaushaltsgesetzes bestimmter Präzisierungen und Berichtigungen redaktioneller Natur sowie Ergänzungen, deren Erfordernis erst im Rahmen der Haushaltsführung auf der Basis der neuen Rechtslage erkennbar geworden ist.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Art. I:

Zu Z 1:

Durch die vorgesehene Ergänzung soll sichergestellt werden, daß die in Rede stehende Verordnung im Einvernehmen mit dem in derartigen Organisationsfragen der Buchhaltungen generell zur Mitwirkung berufenen Bundesminister für

Finanzen und dem Rechnungshof (vgl. hiezu auch § 6 Abs. 5 und 6) erlassen wird.

Zu Z 2:

Durch diese präzisere Formulierung soll Auslegungsdivergenzen vorgebeugt werden.

Zu Z 3:

Die Übertragung von Kassenaufgaben im Wirkungsbereich von zwei haushaltsleitenden Organen soll in Übereinstimmung mit der im § 6 Abs. 1 getroffenen Regelung ebenfalls durch Verordnung erfolgen.

Zu Z 4 und 8:

Die formalen Änderungen tragen der in Z 6 vorgesehenen Verschiebung des für die Erstellung und Vorlage der „Budgetprognose“ und des „Investitionsprogrammes“ maßgebenden Zeitpunktes Rechnung.

Zu Z 5:

Die nunmehr vorgesehene Regelung ermöglicht eine knappere Darstellung bei besserer Aussagekraft und mehr Übersichtlichkeit. Soweit sich Änderungen der Rechtslage bereits konkret erkennen und deren budgetären Auswirkungen ermitteln lassen, wäre dies aus Gründen der Aktualität zu berücksichtigen und — erforderlichenfalls in Form von Variantenberechnungen bzw. -schätzungen — darzustellen.

Zu Z 6 und 7:

Die vorgesehene Verschiebung des für die Erstellung und Vorlage der Budgetprognose maßgebenden Zeitpunktes bietet folgende Vorteile:

Grundlage ist ein bereits beschlossenes Bundesfinanzgesetz und nicht mehr ein vom Nationalrat noch in jeder Richtung abänderbarer Gesetzentwurf.

Für das vorangegangene Finanzjahr liegt bereits ein vorläufiger Gebarungserfolg vor, was sinnvollere Zeitvergleiche ermöglicht und den Informationsgehalt hebt.

Relevante Entwicklungen im Laufe des Budgetvollzugs und Änderungen der Rechtslage, die auch künftige Budgets beeinflussen, sind bereits bekannt oder zumindest besser abzusehen, wodurch eine bessere Prognosequalität ermöglicht wird.

Die bisherige zeitliche Junktimierung der Budgetprognose mit der Budgeterstellung und -vorlage führt zu unnötiger Kumulierung des Arbeitsanfalls und Termindruck sowohl auf Seiten des Parlaments wie auch der Verwaltung.

Zu Z 9:

Detaildarstellungen sind nur bei Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung (im Sinne des § 43 Abs. 1 BHG) sinnvoll. Nach den diesbezüglichen Durchführungsrichtlinien handelt es sich derzeit hierbei etwa beim „Hochbau“ um Vorhaben mit Kosten über 25 Millionen Schilling oder beim „Straßenbau“ um Vorhaben mit Kosten über 100 Millionen Schilling. Die Neuregelung bewirkt nicht nur einen arbeits- und kostenmäßigen Rationalisierungseffekt, sondern auch eine bessere Übersichtlichkeit des Investitionsprogrammes.

Zu Z 10:

Diese redaktionelle Klarstellung ist erforderlich, weil auch von anderen Bestimmungen dieses Absatzes Einnahmen und Ausgaben betroffen sind, die nicht endgültig solche des Bundes bzw. im zutreffenden engeren Sinne des jeweiligen anweisenden Organes (§ 5 Abs. 2) sind. Weiters wird klargestellt, daß der Vorsteuerabzug und die Umsatzsteuerabfuhr gemäß Umsatzsteuergesetz 1972 nicht voranschlagswirksam zu veranschlagen und zu verrechnen sind.

Zu Z 11:

Durch diese Einfügung soll klargestellt werden, daß auch die „Sachbezüge“ der öffentlich Bediensteten zu den „Personalausgaben“ gehören.

Zu Z 12:

Die vorgesehene Ergänzung ist erforderlich, um die richtige verrechnungsmäßige Erfassung einer erst im Laufe des Finanzjahres begründeten Schuld oder Verpflichtung oder einer im gleichen Zeitraum erworbenen Forderung oder Berechtigung, die keiner unter einem einschlägigen Voranschlagsansatz vorgesehenen Voranschlagspost zugeordnet werden kann, durch Eröffnung einer entsprechenden Voranschlagspost sicherzustellen.

Zu Z 13:

Hiedurch soll der Sachgütertausch (§ 58 Abs. 4) zwischen Organen des Bundes erleichtert werden.

Zu Z 14:

Diese Ergänzung ist erforderlich, um auch voranschlagswirksame Verrechnungen, die sich auf das abgelaufene Finanzjahr beziehen, entsprechend zeitlich befristet durchführen zu können.

Zu Z 15:

Hiedurch soll sichergestellt werden, daß auch sich nur innerhalb der Bundesverwaltung auswirkende Maßnahmen, die zu einer Erhöhung oder Verminderung eines Voranschlagsbetrages führen, bei der Ermittlung der Rücklagenbeträge berücksichtigt werden.

Zu Z 16:

Hiedurch soll die sich aus der Richtlinienkompetenz gemäß § 58 Abs. 5 in Verbindung mit § 61 ergebende Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen auch für Entscheidungen über die Geltendmachung der aus Schadensfällen ableitbaren Ansprüche ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Z 17:

Die aus Dauerschuldverhältnissen resultierenden Rückforderungsansprüche sollen mit Rücksicht auf die Besonderheit dieser Rechtsverhältnisse von der allgemein vorgesehenen Bagatellregelung ausgenommen werden.

Zu Z 18:

Durch die vorgesehene Ergänzung sollen nunmehr ausdrücklich auch die hierher gehörigen Einnahmen und Ausgaben, die der Bestands- und Erfolgsverrechnung zuzuordnen sind, einbezogen werden.

Zu Z 19 und 20:

Hierbei handelt es sich um Klarstellungen bzw. formale Berichtigungen des bisherigen Regelungsinhaltes.

Zu Z 21:

Die für das Jahr 1988 vorgesehene weitere Dotierung der Ausgleichsrücklage in der Höhe von 4 Milliarden Schilling findet ihre Begründung darin, daß nach dem vorläufigen Gebarungserfolg 1987 gegenüber dem tatsächlichen Gesamtgebarungsabgang höhere Einnahmen aus der Aufnahme von Finanzschulden (gemäß Art. VII Abs. 1 BFG 1987) zu verzeichnen waren, die nur durch die vorgesehene Regelung gleichfalls voranschlagsunwirksam, das heißt, nur in der Bestand- und Erfolgsver-

710 der Beilagen

3

rechnung, der Ausgleichsrücklage (§ 53 Abs. 3 BHG) zugeführt werden können, da die Bestimmungen des IV. Abschnittes des Bundeshaushaltsgesetzes über die „Veranschlagung“ gemäß Art. I Z 10 der (1.) BHG-Novelle 1987, BGBl. Nr. 135, auf das Bundesfinanzgesetz 1987 noch nicht anzuwenden waren.

Zu Art. II Abs. 1:

Durch die rückwirkende Inkraftsetzung soll einerseits für die bereits im BVA 1988 vorgenommene Veranschlagung der Sachbezüge bei den Personalausgaben (siehe Art. I Z 11) und andererseits auch für die Berücksichtigung einschlägiger Bestimmungen dieser Novelle bei Vorbereitung des Entwurfes des Bundesfinanzgesetzes 1989 eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Der Finanzausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 20. September 1988 in Verhandlung genommen. Zum Gegenstande sprachen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Elfriede Karl und Dipl.-Kfm. Holger Bauer sowie der Staatssekretär Dr. Stummvoll.

Im Zuge der Verhandlungen stellten die Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Taus Abände-

rungsanträge hinsichtlich Artikel I Z 7 und 11 des Gesetzesantrages sowie einen Zusatzantrag auf Einfügung neuer Z 18 und 19 in den Artikel I des Gesetzesantrages; der Zusatzantrag war wie folgt begründet:

Die neu einzufügende Z 18 stellt lediglich eine grammatikalische Berichtigung des bisher geltenden Gesetzestextes dar. Die ebenfalls neu einzufügende Z 19 soll eine mit dem Rechnungshof in der Zwischenzeit vereinbarte Mitwirkungsmöglichkeit des Rechnungshofes außer Streit stellen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der erwähnten Abänderungsanträge sowie des erwähnten Zusatzantrages in der diesem Bericht beigedruckten Fassung mehrstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 09 20

Pfeifer

Berichterstatter

Dr. Nowotny

Obmann

/.

Bundesgesetz vom XXXXXX 1988, mit dem das Bundeshaushaltsgesetz geändert wird (BHG-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushalts (Bundeshaushaltsgesetz), BGBl. Nr. 213/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 520/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im zweiten Satz des § 6 Abs. 1 sind nach dem Worte „Verordnung“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof“ einzufügen.

2. Im § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 ist der vierte Satz wie folgt zu fassen:

„Die Verordnung ist vom zuständigen haushaltsleitenden Organ im Einvernehmen mit dem allenfalls in seinem Wirkungsbereich berührten anderen haushaltsleitenden Organ, dem Bundesminister für Finanzen und dem Rechnungshof zu erlassen.“

3. Im § 8 Abs. 1 hat der dritte Satz zu lauten:

„Unter der gleichen Voraussetzung sind diese Aufgaben einer Kasse im Wirkungsbereich eines anderen haushaltsleitenden Organs durch Verordnung zu übertragen.“

4. Im § 12 Abs. 1 sind die Worte „in den nächsten vier Jahren“ durch die Worte „für jeweils vier Jahre“ zu ersetzen.

5. Im § 12 Abs. 1 Z. 2 ist nach dem Worte „Kapitel“ ein Beistrich zu setzen, dem an Stelle des bisherigen Textes folgendes anzufügen ist:

„wobei zweckentsprechende Zusammenfassungen, insbesondere nach finanzwirtschaftlichen, funktionellen und ökonomischen Gesichtspunkten vorgenommen werden können; voraussehbare Änderungen in der Rechtslage sind zu berücksichtigen;“

6. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die das erste Jahr der Budgetprognose betreffenden Angaben haben inhaltlich von dem zuletzt beschlossenen Bundesfinanzgesetz auszugehen.“

7. § 12 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Bundesminister hat die Budgetprognose alljährlich zu erstellen und der Bundesregierung zur Beschlußfassung so rechtzeitig vorzulegen, daß diese sie bis 30. Juni jeden Jahres dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuß des Nationalrates übermitteln kann.“

8. Im ersten Satz des § 13 Abs. 1 sind die Worte „den mindestens die nächsten vier Jahre“ durch die Worte „jeweils einen mindestens vier Jahre“ zu ersetzen.

9. § 13 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Investitionsprogramm ist nach Kapiteln zu gliedern und nach Jahresbeträgen zu unterteilen. Hierbei ist jedes Vorhaben von außerordentlicher finanzieller Bedeutung (§ 43 Abs. 1) gesondert darzustellen.“

10. § 16 Abs. 2 Z 10 hat zu lauten:

„10. andere Einnahmen und Ausgaben, die nicht endgültig solche des Bundes sind, Einnahmen des Bundes, die für ein anderes anweisendes Organ bestimmt sind sowie anrechenbare öffentliche Abgaben.“

11. Im zweiten Satz des § 20 Abs. 3 sind nach den Worten „vorgesehenen Geldleistungen“ die Worte „und Sachbezüge (§ 16 Abs. 1 Z 4)“ einzufügen.

12. Im § 48 Abs. 5 ist nach dem Wort „an“ einzufügen:

„oder wird eine Forderung oder Berechtigung erworben oder eine Schuld oder Verpflichtung begründet (§ 78 Abs. 4 und 5 sowie § 79)“

710 der Beilagen

5

13. Im § 49 Abs. 1 ist nach den Worten „mitveranschlagt sind“ einzufügen:

„oder Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens nach § 58 Abs. 4 im Rahmen des Sachgüter-austausches angeboten werden“

14. Im § 52 Abs. 4 ist folgender Satz voranzustellen:

„(4) Die für den Abschluß der voranschlagswirksamen Verrechnung des abgelaufenen Finanzjahres erforderlichen Verrechnungen dürfen noch bis Ende Februar des folgenden Finanzjahres durchgeführt werden; die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 werden hiedurch nicht berührt.“

15. Im § 53 Abs. 1 sind vor den Worten „einer Rücklage“ die Worte „unter Bedachtnahme auf § 78 Abs. 2“ einzufügen.

16. Dem § 58 Abs. 5 ist folgender Satz anzufügen:

„In den Richtlinien über die Vorgangsweise bei Schadensfällen hat er in sinngemäßer Anwendung des § 61 Abs. 6 festzulegen, inwieweit er Entscheidungen über die Geltendmachung von Ansprüchen — von deren Prüfung bis zur Einziehung — an das haushaltsleitende Organ, dessen Wirkungsbereich dadurch berührt wird, überträgt.“

17. Im zweiten Satz des § 60 hat der erste Halbsatz zu lauten:

„Von der Geltendmachung solcher Ansprüche, soweit sie sich nicht auf Dauerschuldverhältnisse beziehen, ist Abstand zu nehmen.“

18. Im § 63 Abs. 1 erster Satz sind die Worte „anderen Organ“ durch die Worte „anderen Organen“ zu ersetzen.

19. Im § 74 Abs. 2 zweiter Satz sind nach den Worten „Bundesminister für Finanzen“ die Worte „und dem Rechnungshof“ einzufügen.

20. Im § 78 Abs. 7 sind nach dem Worte „werden“ die Worte „und nicht dem § 80 Abs. 4 zuzuordnen sind“ einzufügen.

21. § 80 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Voranschlagsunwirksam dürfen nur Einnahmen und Ausgaben gemäß § 16 Abs. 2 Z 3, 9, 10 und 11 verrechnet werden.“

22. Im § 90 Abs. 6 haben die Worte „und die Prüfung der Übereinstimmung des Auftrages mit dem ihm zugrundeliegenden Beleg“ zu entfallen.

23. § 101 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Im Jahre des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ist aus Kassenständen des Bundes eine Dotierung der Ausgleichsrücklage (§ 53 Abs. 3) in Höhe von 5 Milliarden Schilling und im Jahre 1988 eine weitere Dotierung dieser Ausgleichsrücklage in Höhe von 4 Milliarden Schilling voranschlagsunwirksam, das heißt, nur in der Bestands- und Erfolgsverrechnung, vorzunehmen.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich des Art. I Z 11 mit 1. Jänner 1988 und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen mit 1. September 1988 in Kraft.

(2) Die Zuständigkeit zur Vollziehung des Art. I richtet sich nach § 102 des Bundeshaushaltsgesetzes.